

Strafverfahrens obliegt bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 2 den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, den Stellvertretern der Vorsitzenden für Handel und Versorgung der Räte der Kreise und den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Städte und Stadtbezirke.

§ 15 Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 16 Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten

(1) Wer vorsätzlich der Öffentlichkeit zugängliche, staatlich geschützte Denkmäler, Gegenstände der Kunst und Wissenschaft oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 14 Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger¹

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens rich-

tet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

III. Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen

§ 18 Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Organen festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 19 Unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen

(1) Wer als Leiter oder Mitarbeiter von Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- oder anderen Gewerbebetrieben für eine ungerechtfertigt bevorzugte oder unzulässige Abgabe von Waren oder Ausführung von Leistungen Vermögensvorteile für sich oder andere Personen fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

§ 20 Verletzung von Preisbestimmungen

(1) Wer fahrlässig
1. einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt, fordert oder vereinnahmt
2. eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) oder die Pflicht zur Preisauszeichnung